

**Obergericht
des Kantons Bern**

Aufsichtsbehörde in Betrei-
bungs- und Konkursachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Autorité de surveillance
en matière de poursuite
et de faillite

Kreisschreiben Nr. B 6

(entspricht Kreisschreiben Nr. 9 der
Zivilabteilung des Obergerichts)

an die

- Konkursgerichte des Kantons Bern
- Konkursämter des Kantons Bern

Konkurskostenvorschüsse gemäss Art. 169 Abs. 2 SchKG

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Praxis auf dem Gebiet des Kantons Bern werden die Konkursgerichte in Zusammenarbeit mit den Konkursämtern ersucht, bei der Erhebung von Kostenvorschüssen gemäss Art. 169 Abs. 2 SchKG die folgenden Richtlinien zu beachten.

Der Regelung unterliegen nicht die Sicherheiten, die das Konkursamt gemäss Art. 35 KOV i.V.m. Art. 169 Abs. 1 SchKG im Laufe des Konkursverfahrens einfordern kann. Indessen sollte es sich um Ausnahmefälle handeln, wenn derartige – im Allgemeinen ergänzende – Vorschüsse verlangt werden müssen.



1. Konkursöffnung gemäss Art. 171 SchKG
(Konkursöffnung auf Antrag des Gläubigers)

- 1.1 Im Allgemeinen ist der Kostenvorschuss nur zu verlangen, wenn es mit grosser Wahrscheinlichkeit zur Konkursöffnung kommt.
- 1.2 Es ist kein Kostenvorschuss zu verlangen, wenn von Anfang an ersichtlich ist, dass die Kosten des ordentlichen oder summarischen Verfahrens durch verfügbare (liquide) Aktiven des Schuldners gedeckt sind.
- 1.3 Die Höhe des Vorschusses richtet sich nach den voraussichtlichen Kosten des Konkursamtes bis und mit der Inventaraufnahme einschliesslich einer allfälligen Einstellung des Verfahrens mangels Konkursvermögens, ohne aber den Schuldenruf. In der Regel wird es sich um Beträge von CHF 2'000.– bis CHF 2'500.– handeln.
- 1.4 Beim Antrag auf Einstellung des Verfahrens mangels Konkursvermögens macht das Konkursamt dem Konkursgericht einen Vorschlag über die Höhe der Sicherheit gemäss Art. 230 Abs. 2 SchKG.

2. Konkursöffnung gemäss Art. 191 SchKG
(Konkursöffnung auf Antrag des Schuldners)

Der Schuldner hat vor der Konkurseröffnung einen Vorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Kosten für das gesamte summarische Verfahren zu leisten (Art. 169 Abs. 1 i.V.m. Art. 194 SchKG). Das Konkursamt trifft Vorabklärungen und schlägt dem Konkursgericht die Höhe des Kostenvorschusses vor. In der Regel wird es sich in einfachen Fällen um Beträge von CHF 5'000.-- handeln. Bei Fällen mit grösserem Aufwand – z.B. wenn zahlreiche Gläubiger vorhanden sind – ist der Betrag entsprechend zu erhöhen. Vorbehalten bleibt das Recht auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. BGE 122 I 8 Erw. 2.c; 119 III 113).

3. Konkurseröffnung gemäss Art. 193 SchKG

(Ausgeschlagene oder überschuldete Erbschaften)

- 3.1 Nach Benachrichtigung über eine ausgeschlagene oder überschuldete Erbschaft eröffnet das Konkursgericht darüber den Konkurs (Art. 193 Abs. 1 und 2 SchKG und Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG). Es ist kein Kostenvorschuss einzufordern. Das Konkursgericht teilt seine Gebühren und Auslagen dem Konkursamt mit und überweist diesem die Erbschaftsakten (Siegelungsprotokoll etc.) zur weiteren Bearbeitung.
- 3.2 Stellt das Konkursamt fest, dass die voraussichtlichen Kosten des summarischen Konkursverfahrens durch die Erbschaftsaktiven gedeckt sind, so ersucht es das Konkursgericht um Anordnung des summarischen Verfahrens (Art. 231 Abs. 1 SchKG) und führt dasselbe nach den Regeln von Art. 231 Abs. 3 SchKG durch.
- 3.3 Sind nicht genügend Erbschaftsaktiven vorhanden, so schlägt das Konkursamt dem Konkursgericht die Höhe des Kostenvorschusses zur Durchführung des summarischen Konkurses vor, und beantragt - für den Fall dessen Nichtleistung - die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven (Art. 230 Abs. 1 SchKG).
- 3.4 Stellt sich erst im Verlauf des Konkursverfahrens heraus, dass nicht genügend Aktiven zur Durchführung des summarischen Verfahrens vorhanden sind, ist nach Ziffer 3.3 zu verfahren. Reicht ein bezahlter Kostenvorschuss nicht aus, kann ein Nachschuss nur verlangt werden, wenn in der ursprünglichen Publikation ein entsprechender Vorbehalt angebracht wurde (BGE 64 III 169 ff., BGE 117 III 68).
- 3.5 Im Falle der Einstellung mangels Aktiven ist in der Konkurspublikation auch eine kurze Erläuterung über die Möglichkeit des Vorgehens gemäss Art. 230a SchKG anzubringen.
Hinweis: Nach Doktrin und Praxis findet Art. 230a Abs. 2 SchKG auch bei ausgeschlagenen Verlassenschaften Anwendung (vgl. LUSTENBERGER, in: Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs II, 2. Aufl. 2010, N. 1 ff. zu Art. 230a SchKG).
- 3.6 Eine Erbschaft, deren konkursamtliche Liquidation angeordnet wurde, kann nicht mehr betrieben werden (Art. 49 SchKG). Wird der entsprechende Konkurs mangels Aktiven eingestellt, leben die mit der Konkurseröffnung dahin gefallenen Betreibungen wieder auf mit Ausnahme derjenigen, die zur Konkurseröffnung geführt hat (Art. 206, 230 Abs. 4 SchKG; BGE 124 III 123 ff.).

- 3.7 Können die Kosten einer Verwertung gemäss Art. 230a Abs. 4 SchKG nicht aus dem Erlös gedeckt werden, so trägt der Staat den Ausfall. Die ausschlagenden Erben können nicht belangt werden.
- 3.8 Ergibt die Erbschaftsliquidation im ordentlichen oder summarischen Konkursverfahren einen Nettoüberschuss, so wird dieser gemäss Art. 573 Abs. 2 ZGB den ausschlagenden Erben im Verhältnis zu ihrer gesetzlichen Erbberechtigung überlassen, wie wenn keine Ausschlagung erfolgt wäre. Nicht als konkursamtliche Liquidation im Sinne Art. 573 ZGB gilt hingegen die Verwertung nach Art. 230a Abs. 4 SchKG, bei der es sich um eine formlose Verwertung bzw. Entsorgung von Erbschaftsaktiven handelt. Ein daraus allenfalls resultierender Überschuss fliesst nicht den Erben, sondern dem Staat zu.
- 4. Konkurseröffnung über Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nach Benachrichtigung des Konkursrichters durch die zuständigen Organe**
(Art. 725a, 764 Abs. 2, 820 und 903 OR)
- 4.1 Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, so ist der Konkurs zu eröffnen. Da die Kapitalgesellschaften und die Genossenschaften nicht für die bis und mit der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven oder für die bis zum Schuldeneruf entstehenden Kosten haften (Art. 194 Abs. 1 SchKG), erfolgt die Konkurseröffnung ohne Einforderung eines Kostenvorschusses.
- 4.2 Stellt sich im Laufe des Konkursverfahrens heraus, dass nicht genügend Aktiven zur Deckung der Kosten des summarischen Verfahrens vorhanden sind, ist gemäss Art. 230 SchKG vorzugehen. Beim Antrag auf Einstellung des Verfahrens mangels Konkursvermögens macht das Konkursamt dem Konkursgericht einen Vorschlag über die Höhe der Sicherheit gemäss Art. 230 Abs. 2 SchKG. Erfolgt die Einstellung des Verfahrens mangels Konkursvermögens, sind die Akten den Organen der Kapitalgesellschaft oder der Genossenschaft zurückzugeben. Die Einstellung gemäss Art. 230 SchKG ist dem Handelsregisteramt mitzuteilen.
- 4.3 Wird das Verfahren gemäss Art. 230 SchKG eingestellt, hat das Konkursamt gemäss Art. 230a SchKG vorzugehen. Die Fristansetzung gemäss Art. 230a Abs. 2 zweiter Satz SchKG erfolgt in der Regel gleichzeitig mit der Publikation der Einstellung des Verfahrens (Art. 230 Abs. 2 SchKG; vgl. Ziff. 2 des Kreisschreibens Nr. B 10 der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen des Kantons Bern vom 23. Dezember 1996).
- 5. Allgemeiner Hinweis**
Bei der Schätzung der voraussichtlichen Kosten des Konkursverfahrens sind Art. 262 SchKG und 39 KOV zu beachten.

Dieses Kreisschreiben trat in Kraft am 1. Januar 2011 (redaktionell geändert per 1. Juli 2020).